

Muster der Vereinbarung zwischen dem Teilnehmer und dem Betrieb



VEREINBARUNG – SCHNUPPERWOCHE

Die Schnupperwochen dienen dem Ziel der Berufswahlorientierung und geben den Teilnehmern¹ die Chance, unentgeltlich in einen Betrieb hineinzuschnuppern, um die Berufe, die im Rahmen einer dualen Ausbildung erlernt werden können und die mit diesem Beruf verbundenen Tätigkeiten zu beobachten und besser kennen zu lernen. (Ausbildungsangebot IAWM: www.iawm.be)

Zu diesem Zweck, wird folgende Vereinbarung getroffen zwischen:

Name und Vorname Teilnehmer:	Geschlecht (m/w/d):
Geboren am²:	Geburtsort:
Nationalregisternummer:	
Adresse:	PLZ und Ort:
Telefon/Handynummer:	E-Mail:
Name und Vorname eines Erziehungsberechtigten (falls Teilnehmer nicht 18 Jahre alt):	
Statut: <input type="checkbox"/> Schüler/Student <input type="checkbox"/> arbeitssuchend in der DG <input type="checkbox"/> anderes	

nachfolgend als „Teilnehmer“ bezeichnet, und

Name des Unternehmens:	Rechtsform:
Unternehmensnummer:	
Tätigkeitsbereich/Schnupperberuf:	
Adresse Sozialsitz (bzw. Hauptsitz):	
Adresse Schnupperort/Niederlassungseinheit:	
Name und Vorname des Betriebsleiters:	
Telefon/Handynummer:	E-Mail:
DIMONA-Erklärung³ erstellt durch <input type="checkbox"/> Betrieb/Lohnsekretariat <input type="checkbox"/> IAWM	

nachfolgend als "Betrieb" bezeichnet.

Artikel 1 - Zweck, Dauer und Zeitplan des Schnupperns

Zweck dieser zeitlich begrenzten Vereinbarung ist es, die Bedingungen für das Schnuppern festzulegen. Der Teilnehmer kann **während der in einem Kalenderjahr vom IAWM organisierten Schnupperwochen** insgesamt maximal 3-mal schnuppern, während einer Dauer von jeweils **1 bis maximal 5 Tagen**. Dabei kann bei mehrfacher Teilnahme der gleiche Beruf nur in verschiedenen

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Vereinbarung durchgängig die männliche Form benutzt. Bei allgemeinen Personenbezügen sind alle Geschlechter gemeint.

² Der Teilnehmer an den Schnupperwochen unterliegt nicht mehr der Vollzeitschulpflicht gemäß Gesetz vom 29.06.1983 über die Schulpflicht.

³ Der Betriebsleiter verpflichtet sich eine DIMONA-Erklärung für den Teilnehmer an den Schnupperwochen zu erstellen bzw. das IAWM mit der Erstellung der DIMONA-Erklärung zu beauftragen.

Betrieben entdeckt werden. Bei mehrfacher Teilnahme im gleichen Betrieb kann nur in verschiedenen Berufen geschnuppert werden.

Das Schnuppern beginnt am ... / ... / 20 ... , endet am ... / ... / 20 ... und hat eine Gesamtdauer von ... Schnuppertag(en).

Bei nicht aufeinander folgenden Schnuppertagen geben Sie bitte die genauen Daten an:

... / ... / 20 ..., ... / ... / 20 ..., ... / ... / 20 ..., ... / ... / 20 ..., also ... Tage.

Das Schnuppern darf 8 Stunden pro Arbeitstag und 38 Stunden pro Arbeitswoche nicht überschreiten und findet für Minderjährige zwischen 6 und 20 Uhr statt. Überschreitet das Schnuppern 4 ½ Stunden müssen die minderjährigen Teilnehmer eine Pause von mindestens 30 aneinanderhängenden Minuten einhalten, und wenn das Schnuppern über 6 Stunden stattfindet, ist eine Pause von einer Stunde vorzusehen, wovon 30 Minuten aneinanderhängend sind.

Artikel 2 - Rechte und Pflichten der Parteien

Der Teilnehmer verpflichtet sich, die vorliegende Vereinbarung auszufüllen und zu unterzeichnen beziehungsweise von einem Erziehungsberechtigten unterzeichnen zu lassen und bestätigt hiermit, dass er nicht mehr der Vollzeitschulpflicht gemäß Gesetz vom 29.06.1983 über die Schulpflicht unterliegt, d.h. er ist bei Teilnahme bereits 16 Jahre oder älter oder darf in dem Kalenderjahr in dem er 15 Jahre alt wird erst ab dem 1. Juli teilnehmen, insofern er die beiden ersten Sekundarschuljahre absolviert hat.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilnehmer:

- die im Betrieb geltenden Regeln und insbesondere die Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten;
- sowohl während des Schnupperns als auch nach dessen Beendigung keine vertraulichen Informationen weiterzugeben von denen er Kenntnis erlangt hat.

Schulpflichtige Teilnehmer verpflichten sich dazu, ihrer Schulpflicht nachzukommen und an Tagen, an denen sie Unterricht oder andere Aktivitäten in der Schule haben, nicht zu schnuppern.

Der arbeitssuchende Teilnehmer verpflichtet sich, vorrangig die Pflichten zu erfüllen, die mit dem Status als Arbeitssuchender verbunden sind. Insbesondere darf er Termine im Arbeitsamt oder Bewerbungsgespräche nicht aus dem Grund ablehnen, dass er an den Schnupperwochen teilnimmt.

Der Betrieb verpflichtet sich, die vorliegende Vereinbarung auszufüllen, sie zu unterzeichnen und vor dem ersten Tag des Schnupperns dem IAWM eine Kopie zu senden (IAWM Vervierser Straße 4a - 4700 Eupen oder per Mail an schnupperwochen@iawm.be). Im Falle einer Änderung verliert die ursprüngliche Vereinbarung ihre Gültigkeit und eine neue Vereinbarung muss unter ansonsten gleichbleibenden Bedingungen beim IAWM eingereicht werden.

Darüber hinaus verpflichtet der Betrieb sich dazu:

- den Teilnehmer zu empfangen, ihm die allgemeine Funktionsweise des Betriebes zu erläutern und einen Einblick zu gewähren in den Beruf, der im Rahmen einer dualen Ausbildung erlernt werden kann, und dadurch die mit diesem Beruf verbundenen Tätigkeiten kennenzulernen;
- den Prozess der Berufswahlorientierung zu unterstützen;
- die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit des Teilnehmers zu gewährleisten und ihm die vorgeschriebene und für die ordnungsgemäße Durchführung des Schnupperns notwendige Sicherheits- und/oder Hygieneausrüstung zur Verfügung zu stellen;
- **eine DIMONA-Erklärung für den Teilnehmer an den Schnupperwochen zu erstellen bzw. das IAWM mit der Erstellung der DIMONA-Erklärung zu beauftragen.**

Der Betrieb bestätigt, dass er für den oben erwähnten Schnupperberuf:

- über eine Anerkennung des IAWM als Ausbildungsbetrieb verfügt;
- oder über eine Genehmigung des IAWM zur Teilnahme an den Schnupperwochen verfügt.

Artikel 3 - Rechtsform

Beide Parteien erkennen ausdrücklich an, dass die vorliegende Vereinbarung:

- kein Arbeitsvertrag im Sinne des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge ist;
- kein Lehrvertrag im Sinne des Dekretes des 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen ist.

In arbeitsrechtlicher Hinsicht hat der Betrieb keinerlei Autorität oder Weisungsrecht gegenüber dem Teilnehmer.

Artikel 4 – Versicherung

Der Teilnehmer ist für die Dauer des Schnupperns durch eine Versicherung des IAWM, die Haftpflicht- und Körperschäden abdeckt, versichert.

Des Weiteren muss zu diesem Zweck die vorliegende Vereinbarung von beiden Parteien ausgefüllt und unterschrieben worden sein und **vor dem ersten Tag des Schnupperns** vom Betrieb an das IAWM übermittelt worden sein (IAWM Vervierser Straße 4a - 4700 Eupen oder per Mail an schnupperwochen@iawm.be).

Darüber hinaus verpflichten sich beide Parteien, die Modalitäten des Versicherungsschutzes unter folgender Adresse zur Kenntnis zu nehmen https://www.iawm.be/fileadmin/template/Download_PDF/Schnupperwochen/2026_Informationen_zu_m_Versicherungsschutz.pdf.

Artikel 5 – Kündigung und Änderung der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung kann jederzeit einseitig gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung (nicht begonnenes oder abgebrochenes Schnuppern) verpflichten sich der Teilnehmer und der Betrieb, sich gegenseitig und das IAWM über schnupperwochen@iawm.be zu informieren.

Im Falle einer Änderung verliert die ursprüngliche Vereinbarung ihre Gültigkeit und eine neue Vereinbarung muss unter ansonsten gleichbleibenden Bedingungen beim IAWM eingereicht werden.

Artikel 6 – Unvereinbarkeiten und Gerichtsstand

Im Falle von Unvereinbarkeiten bei der Auslegung oder Erfüllung dieser Vereinbarung verpflichten sich die Parteien alles zu tun, um eine gütliche Einigung zu erzielen. Andernfalls sind ausschließlich die Gerichte des Gerichtsbezirks Eupen zuständig. Jede nicht von allen Parteien unterzeichnete Vereinbarung, die dem IAWM nicht **vor dem ersten Tag des Schnupperns** übermittelt wird, gilt als null und nichtig.

Artikel 7 – Datenschutz

Es finden Kapitel IV.1 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen und Artikel 10 des Erlasses der Regierung vom 15. Februar 2024 über die Maßnahme zur Berufswahlorientierung „Schnupperwochen“ des Institutes für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen Anwendung.

Unterzeichnet in zweifacher Ausfertigung in, am ... / ... / 20...

Betrieb

Teilnehmer/Erziehungsberechtigter